



HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Weiß (SPD) vom 22.03.2012

**betreffend Handlungsempfehlungen der Landesregierung zum
Brandschutz in Altenpflegeheimen**

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit Datum vom 22. Dezember 2011 hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung "Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Gruppeneinheiten für die Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen (HE-Gruppenbetreuung)" - Stand Dezember 2011 - erlassen. Dieser Erlass trat am 1. Januar 2012 in Kraft und wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (StAnz. S. 110).

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Altenpflegeheime sind nach § 2 Abs. 8 Nr. 7 HBO Sonderbauten, an die nach § 45 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt werden oder auch Erleichterungen zugelassen werden können. Auf dieser Grundlage stellen die HE-Gruppenbetreuung brandschutztechnische Musterlösungen für die neue Generation von Altenpflegeeinrichtungen mit Gruppenbetreuung dar. Sie zeigen auf, wie Zielkonflikte vermieden werden können, die zwischen einer brandschutztechnisch und einer human verantwortbaren Gruppenbetreuung entstehen.

Wesentlicher Inhalt ist die Erleichterung gegenüber dem bauordnungsrechtlich geforderten Standard, denn die besondere Raumkonzeption von Gruppeneinheiten entspricht nicht den allgemeinen brandschutztechnischen Anforderungen der Hessischen Bauordnung (HBO). Die HE-Gruppenbetreuung zeigen Möglichkeiten auf, wie diese Erleichterung zugelassen werden, aber gleichwohl die gebotene Sicherheit durch kompensierende Maßnahmen erreicht werden kann.

Die HE-Gruppenbetreuung vereinfachen den Planungsprozess, sorgen für Planungssicherheit und verdeutlichen die brandschutztechnischen Anforderungen, die mit einer nach HE-Gruppenbetreuung gewählten Brandschutzkonzeption verbunden sein können. Sie bieten damit Unterstützung und Orientierung.

Die HE-Gruppenbetreuung sind, wie der Name schon sagt, eine Handlungsempfehlung ohne rechtliche Bindung. Mit ihr werden zur Unterstützung der am Bau Beteiligten und Bauaufsichtsbehörden sicherheitstechnische Lösungsvorschläge für bestimmte Bauaufgaben dargestellt. Sie tragen damit zu einheitlichen Bewertungsmaßstäben bei. Durch den Charakter einer Empfehlung ermöglichen sie, auf die Bedingungen und Ansprüche jedes einzelnen Bauvorhabens mit hoher Flexibilität einzugehen. Im Rahmen der Baufreiheit gibt die Bauherrschaft vor, dass sie die Konzeption der HE-Gruppenbetreuung aufgreifen und umsetzen will oder nicht. Eine Pflicht besteht für die Bauherrschaft nicht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister wie folgt:

Frage 1. Welche Veränderungen sind in den HE-Gruppenbetreuung vom 22.12.2011 im Vergleich zum Vorgängererlass enthalten?

Frage 2. Welche Gründe gibt es für diese Veränderungen?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Die Veränderungen in der HE-Gruppenbetreuung vom Dezember 2011 sind das Ergebnis einer interdisziplinären Arbeitsgruppe (bestehend aus dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, dem Hessischen Sozialministerium, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, der Feuerwehr, den Bauaufsichtsbehörden, den Brandschutzdienststellen, der Sozialverwaltung, der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der Ingenieurkammer Hessen), in die die Erfahrungen der Arbeitsgruppenmitglieder eingeflossen sind sowie die Stellungnahmen aus der 2010 durchgeführten Evaluation und der 2011 landesweiten Anhörung aufgenommen wurden. Wesentliche Verschärfungen sind mit der Veränderung nicht verbunden. Überwiegend werden bereits vorhandene Empfehlungen konkretisiert.

Die Evaluation hatte ergeben, dass sich die HE-Gruppenbetreuung insgesamt bewährt hat und ein geeignetes Instrument zur Beurteilung sind.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen im neuen Erlass einschließlich ihrer Begründung dargestellt:

- a) Die Schutzziele der HE-Gruppenbetreuung wurden unter Nr. 2 deutlicher herausgestellt. Es wurde insbesondere hervorgehoben, dass zum Schutz der Bewohner einer Gruppeneinheit sichergestellt sein muss, dass bei Gefahr eine rechtzeitige Räumung durch betriebliche, organisatorische und bauliche Vorkehrungen möglich ist. Damit verbunden ist die Notwendigkeit einer horizontalen Personenrettung aus der von der Gefahr bedrohten Gruppeneinheit ins Freie oder einen brandschutztechnisch getrennten Bereich nach Nr. 3.2 Abs. 3 der HE-Gruppenbetreuung. Es wurde hervorgehoben, dass sich diese baulichen Anforderungen insbesondere auf Nr. 3.2 Abs. 3 beziehen. Die Anforderungen an die Rettungswege in Nr. 3.2 Abs. 3 HE-Gruppenbetreuung wurden konkretisiert und ergänzt. Nun sind drei statt zwei Möglichkeiten für die Ausbildung der horizontalen Personenrettung benannt. Außerdem wurden zugunsten einer wirtschaftlichen Ausführung der Rettungswege weitere brandschutztechnisch vertretbare Mindestanforderungen an die bauliche Ausbildung definiert.

Begründung:

Die Brandschutzdienststellen hatten bemängelt, dass die Schutzziele in der HE-Gruppenbetreuung nicht ausreichend vermittelt würden. Insbesondere auch, weil zentrale Aspekte der brandschutztechnischen Konzeption, die horizontale Personenrettung, eher knapp beschrieben und nicht explizit herausgestellt war. Dies führe dazu, dass die Anforderungen nicht immer ausreichend berücksichtigt oder gar übersehen würden.

- b) Des Weiteren wurde in Nr. 3.1 der Abs. 3 eingefügt. Er verdeutlicht, dass eine höhere Bewohneranzahl bis maximal 15 Personen möglich ist. Für Gruppeneinheiten im Erdgeschoss wurden entsprechende Voraussetzungen formuliert. Für Gruppeneinheiten in anderen Geschossen wurden lediglich allgemeine Anforderungen aufgestellt und festgelegt, dass eine höhere Bewohneranzahl in der Regel nur über bauliche oder anlagentechnische Maßnahmen ausreichend kompensiert werden kann.

Begründung:

Bauherrschaften hatten gegenüber den unteren Bauaufsichtsbehörden vorgebracht, dass die Empfehlungen zu unflexibel seien. Es wurde allgemein angenommen, dass die Realisierung von größeren Gruppeneinheiten nicht möglich sei.

Die HE-Gruppenbetreuung waren und sind nicht als starre Konzeption vorgesehen, sondern zeigen für eine bestimmte Konstellation denkbare

Anforderungen einerseits als Orientierung für Planer und andererseits eine ermessensteuernde Richtschnur für die Bauaufsichtsbehörden. Mit der Änderung soll deutlicher werden, dass sich die Anforderungen der Nr. 3 bis 5 insbesondere auf Gruppeneinheiten mit bis zu zehn Bewohnerinnen und Bewohner beziehen. Des Weiteren soll klargestellt werden, dass eine höhere Bewohneranzahl möglich ist und welche Anforderungen hiermit verbunden sein können. Auf konkrete Anforderungen bei mehr als zehn Bewohnerinnen und Bewohnern wird verzichtet, da eine Vielzahl von Maßnahmen oder Maßnahmekombinationen denkbar sind. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Diese Offenheit erhöht, auch insbesondere mit Rücksicht auf die Träger der Einrichtungen, flexible und wirtschaftliche Lösungen.

- c) In Nr. 3.5 wurden Anforderungen an Türbreiten im Zuge von Rettungswegen (Nr. 3.2 Abs. 3) hinzugefügt. Sind die Türen zu den Bewohnerzimmern in einer Gruppeneinheit breiter als 90 cm, weil z.B. vorwiegend bettlägerige Personen dort leben und die Pflege- und Betreuungssituation dies erfordert, sind auch die weiteren Türen im Zuge des horizontalen Rettungsweges nach Nr. 3.2 Abs. 1 Satz 2 entsprechend breit auszuführen.

Begründung:

Die Anforderung wurde eingefügt, weil Rettungswegkonzeptionen - soweit möglich - auch auf die jeweilige Pflege- und Betreuungssituation abgestimmt werden müssen. Eine schnelle Räumung von Gruppeneinheiten mit überwiegend bettlägerigen Personen kann sonst in der Regel nicht realisiert werden.

- d) In Nr. 4.5 wurde festgelegt, dass Feuerstätten für feste Brennstoffe innerhalb einer Gruppeneinheit unzulässig sind.

Begründung:

Bauherrschaften hatten den Wunsch geäußert, dass Einzelöfen in den Gruppenräumen grundsätzlich zugelassen werden. Insbesondere Feuerstätten für feste Brennstoffe in den Räumen der Gruppeneinheiten stellen auf Grund der Handhabung und hohen Hitzeabstrahlung eine Gefahrenquelle dar. Die Handlungsempfehlungen betreffen insbesondere Gruppeneinheiten, bei denen ein Teil der Bewohnerinnen und Bewohner in körperlicher oder geistiger Hinsicht eingeschränkt handlungsfähig sein kann. Das Brandrisiko und damit eine Gefährdung kann durch eine weitestgehende Vermeidung von Entzündungsquellen deutlich gesenkt werden. Diesem Umstand wurde durch die eingefügte Ergänzung nochmals deutlicher Rechnung getragen. Auf die Nennung weiterer Wärmeerzeuger wurde verzichtet.

- e) In Nr. 5.2 wurden die Anforderungen an das Personal/Brandschutzordnung überarbeitet.

Begründung:

Betreiber und Sozialverwaltung hatten bemängelt, dass die Anforderung so verstanden würde, dass in der Gruppeneinheit 2 Personen ständig anwesend sein müssen, damit eine Räumung im Gefahrenfall möglich sei. Insbesondere in der Nacht könnte dies nicht gewährleistet werden.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass es gleichzeitig in zwei oder mehreren Bereichen zu Gefahrensituationen kommt, die eine schnelle Räumung erforderlich machen. Aus diesem Grunde wurde deutlich gemacht, dass es ausreicht, wenn eine ausreichende Anzahl von Personal in der Einrichtung anwesend und erreichbar ist.

Die Anforderungen wurden insgesamt gezielter auf die Bedürfnisse der Betreiber und Schutzziele der HE-Gruppenbetreuung zugeschnitten.

- f) Nr. 6.2 wurde neu gefasst.

Begründung:

Es wurde mehr auf die Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen abgestellt, insbesondere auch der in Nr. 4.1 beschriebenen Alarmierungssysteme, da diese für eine schnelle Rettung im Gefahrenfall als we-

sentlich angesehen werden. Wiederkehrende bauaufsichtliche Prüfung und Gefahrenverhütungsschau bleiben von Nr. 6.2 der HE-Gruppenbetreuung unberührt. Die Notwendigkeit diese Überprüfungen durchzuführen, ergeben sich aus rechtlichen Festlegungen des Bauordnungsrechts und des Brand- und Katastrophenschutzrechts. Einer ausdrücklichen Empfehlung in der HE-Gruppenbetreuung bedarf es deshalb nicht.

- g) Des Weiteren wurde der Begriff "Nutzungseinheit" für baulich abgeschlossene Bereiche für Gruppen aufgegeben. Nun werden diese Bereiche als „Gruppeneinheit“ bezeichnet.

Begründung:

Die Verwendung des Begriffs "Nutzungseinheit" hatte laut Aussage der Bauaufsichtsbehörden bei den an der Planung Beteiligten trotz der gesonderten Definition in der HE-Gruppeneinheit von 2006 immer wieder zu Irritationen geführt. In der HE-Gruppenbetreuung ist nur die bauliche Abgeschlossenheit gemeint, nicht auch die organisatorische. In der Kommentierung und Auslegung des Bauordnungsrechts ist der Begriff aber insbesondere durch diese zwei Aspekte definiert. Deshalb wurde der Begriff durch "Gruppeneinheit" ersetzt.

- Frage 3. Sind die HE-Gruppenbetreuung vom 22.12.2011 zwischen dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und dem Hessischen Sozialministerium abgestimmt worden und wie beurteilt das Hessische Sozialministerium die HE-Gruppenbetreuung?

Die HE-Gruppenbetreuung wurden zwischen den Ministerien abgestimmt. Sie bilden die Grundlage für den Ausgleich zwischen einer brandschutztechnischen und einer human verantwortbaren Gruppenbetreuung.

- Frage 4. Welche Auswirkungen - insbesondere in finanzieller Hinsicht - werden diese Veränderungen auf den Neubau von Gruppeneinheiten in Altenpflegeheimen haben?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

- Frage 5. Welche Auswirkungen - insbesondere in finanzieller Hinsicht - werden diese Veränderungen auf den Betrieb von bestehenden Gruppeneinheiten in Altenpflegeheimen haben?

Diese Veränderungen werden keine Auswirkungen auf den Betrieb von bestehenden Gruppeneinheiten in Altenpflegeheimen haben, da die neugefassten HE-Gruppenbetreuung nur Genehmigungsverfahren von neu zu errichtenden Gruppeneinheiten erfassen.

- Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung die im Beisein der Staatssekretärin Müller-Klepper bei der Einweihung der BeneVit-Hausgemeinschaft in Oestrich-Winkel am 24. Februar 2012 von Herrn P., Geschäftsführender Gesellschafter der BeneVit-Gruppe, in seiner Ansprache getätigte Aussage, dass er wegen dieser HE-Gruppenbetreuung in Hessen kein Altenpflegeprojekt mehr verwirklichen werde?

Die Landesregierung hat die zitierte Aussage des Geschäftsführenden Gesellschafters der BeneVit-Gruppe mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung wird auch künftig darauf achten, unter Einbeziehung von Experten sachgerechte Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Gruppeneinheiten für die Gruppenbetreuung in Altenpflegeeinrichtungen aufzustellen.

Hausgemeinschaftskonzeptionen, wie sie die BeneVit-Gruppe in Hessen realisiert hat, steht auch nach der Neufassung der HE-Gruppenbetreuung nichts entgegen. Sollen nicht die HE-Gruppenbetreuung zugrunde gelegt werden, bedürfen solche Hausgemeinschaftskonzeptionen individueller Brandschutzkonzepte. Von der unteren Bauaufsichtsbehörde können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt, aber auch Erleichterungen gestattet werden.

Wiesbaden, 8. Mai 2012

Dieter Posch